

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für Fördertechnik****§ 1****Rechtliche Stellung und Sitz**

Das Institut für Fördertechnik ist juristische Person. Sein Sitz ist Leipzig. Es untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau.

§ 2**Aufgaben**

(1) Das Institut für Fördertechnik ist das technisch-wissenschaftliche Zentrum des Industriezweiges für Zweckforschung und Entwicklung und hat auf dem Gebiet der Fördertechnik einschließlich Kran- und Stahlbau folgende Aufgaben:

- a) Technische Dokumentation
Auswertung der in- und ausländischen Fachliteratur,
Auswertung und Anwendung von Erfahrungen in- und ausländischer Messen sowie Studienreisen, Patentauswertung;
- b) Technisch-wissenschaftliche Zweckforschung
Ausarbeitung von Unterlagen für Berechnung und Konstruktion sowie von Bau-, Abnahme- und Kontrollvorschriften einschließlich Materialeinsatzlisten,
Entwicklung und Untersuchungen über den Einsatz neuer Werkstoffe für die Erzeugnisse des Industriezweiges,
Ausarbeitung von Studienentwürfen für Entwicklungen;
- c) Entwicklungen
Durchführung von Entwicklungen unter Anwendung neuer Prinzipien einschließlich Bau der Funktionsmuster bzw. Fertigungsmuster (Prototyp);
- d) Durchführung bzw. Kontrolle der Erprobungen entwickelter Geräte des Industriezweiges;
- e) Koordinierung und Überwachung sowie Anleitung und Unterstützung der betrieblichen Entwicklungsstellen einschließlich der Überwachung entwickelter Geräte im Einsatz zur Auswertung für weitere Entwicklungen;
- f) Standardisierung
Lenkung der Ausarbeitung von Entwürfen für Standards und technische Normen bis zur Verbindlichkeitserklärung und ständige Kontrolle der Durchführung im gesamten Industriezweig, Ausarbeitung der Vorschläge zu den Plänen der Standardisierung, Normung und Normeinführung;
- g) Patent- und Vorschlagswesen
Leitung des gesamten Erfindungs-, Patent- und Vorschlagswesens des Industriezweiges und Durchführung von Maßnahmen zur schnellen Einführung der Erfindungs- und Verbesserungsvorschläge;
- h) Anleitung und Unterstützung der Betriebe bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Produktion;
- i) Durchführung von Schulungen und Mitwirkung bei der Ausbildung von Spezialakadem.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen,

§ 3**Struktur**

Für die Struktur des Instituts ist der vom Minister für Schwermaschinenbau bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4**Leitung**

(1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor des Instituts für Fördertechnik des Ministeriums für Schwermaschinenbau“ führt

(2) Sein ständiger Vertreter ist der Stellvertretende Direktor, der gleichzeitig Leiter einer technisch-wissenschaftlichen Abteilung ist.

(3) Der Direktor hat das Recht, über alle Angelegenheiten des Instituts zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne des Instituts und an die Weisungen der zuständigen Organe des Ministeriums für Schwermaschinenbau gebunden. Er soll in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

§ 5**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem der hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(2) Der Direktor des Instituts ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch zwei Bevollmächtigte das Institut vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen gemeinsam zeichnen. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Direktor des Instituts schriftlich erteilt werden.

(4) Der Abschluß von Verträgen, welche Verbindlichkeiten für den Haushalt des Instituts begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung bzw. Mitwirkung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

§ 6**Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter**

(1) Der Direktor des Instituts wird vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwermaschinenbau berufen und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors und die Abteilungsleiter werden vom Direktor des Instituts nach Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Förderanlagen und Stahlbau des Ministeriums für Schwermaschinenbau eingestellt und entlassen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

§ 7**Kuratorium**

(1) Zur Beratung und Kontrolle seiner Tätigkeit wird bei dem Institut für Fördertechnik ein Kuratorium gebildet.